

Nichtamtlicher Theil.

Entgegnung auf die Anzeige der Herren Barth & Schulze: „Zur Lehre und Warnung.“

In Nr. 28 des Börsenblattes fordern mich die Herren Barth & Schulze zur Motivirung meiner Handlungsweise in Sachen eines Baarpackets von G. Koller in M. an die Rackhorst'sche Buchh. in D. auf. Nun einer Aufforderung bedurfte es wohl nicht, da es nicht denkbar, daß irgend Jemand die unbegründetsten Beschuldigungen ohne Erwiderung lassen werde.

Zuvörderst bemerke ich, daß der erste Theil der unter Lehre und Warnung erlassenen Anzeige der Herren Barth & Schulze meinen Markthelfer Koch berührt, der sich darüber selbst aussprechen wird, da die Mittheilungen der Herren Barth & Schulze zu sehr von dem Protocoll der Verhandlungen, von dem ich Kenntniß genommen, abweichen.

Zur factischen Berichtigung indes, und soweit sich die Sache auf meinem Comptoir zutrug, nur Folgendes:

Mein Markthelfer Koch hat in der That am 10. Januar 3 Baarpakete an verschiedene Committenden der Herren Barth & Schulze zum Incasso gehabt, allein darauf nicht mehr als den Betrag des Einen von 4 fl 27 N abgeliefert; und als Koch seine Gelder für eincaßirte Baarpakete meinem Gehülfen übergab, fehlten 4 fl an dem Hauptbetrage, so er abzuliefern hatte.

Eine nähere Untersuchung dieser Differenz ergab, daß ein Packet von Koller in M. für die Rackhorst'sche Buchh. in D. im Betrage von 4 fl , welches nicht hier ausgeliefert, sondern von München gekommen war, nicht im Packetbuch des Markthelfers notirt war, und Koch erklärte mir sofort, daß er von Hrn. Schulze nur 1 Packet mit 4 fl 27 N bezahlt erhalten, ein zweites Packet aber, welches er zurückgab, nicht eingekauft werde, und daß, da Hr. Schulze nur zu bezahlen pflege, was die Markthelfer fordern, er den Betrag eines dritten Packets nicht habe einzuziehen können, da es nicht in seinem Buche notirt sei.

Koch wurde sofort zu Hrn. Schulze gesendet, um diese 4 fl zu reclamiren. Hr. Schulze gab den Empfang des Packets zu, erklärte aber dagegen, er habe Alles bezahlt; bei einer nochmaligen Auseinandersetzung unter Beiden ersuchte Koch Hrn. Schulze, er möchte doch Abschluß seiner Casse machen und sich überzeugen, wie sich das Plus von 4 fl herausstellen werde; dies soll Hr. Schulze ebenfalls abgelehnt haben.

Hierauf sagte mir Koch, wie drückend die Behandlung des Herrn Schulze gegen die Markthelfer überhaupt sei, und daß sich mehrfache Klagen über Irrthümer des Hrn. Schulze zeigten, augenblicklich aber noch zwei andere, neben dem ihn betreffenden Fall, vorlägen. Da mich diese Aeußerung überraschen mußte, nahm ich Gelegenheit, mich specieller zu erkundigen, wo ich allerdings auch über Irrungen des Hrn. Schulze hörte.

Natürlich wünschte ich solches Verfahren nicht auf mein Personal angewendet zu sehen, und da ich wissen wollte, wem von Beiden ich ferner Baarpakete anvertrauen könne, Hr. Schulze auch nicht bereit war, auf gültlichem Wege diese Angelegenheit zu ordnen, so veranlaßte ich Koch, gerichtliche Schritte zu thun.

Die Verhandlungen berühren mich nicht direct, und gehe ich daher zu dem von Hrn. Schulze gegen mich gerichteten Angriff über.

Das Baarpaket für die Rackhorst'sche Buchh. war mir von Herrn Koller übergeben, und war ich mit Empfang des Packets für Waare, und da die Factur pr. comptant gestellt war, auch für den Betrag verantwortlich.

Wenn irgend ein Geschäftsmann den Betrag einer pr. comptant verkauften Waare, nachdem er dem Vermittler des Käufers die Quittung unvertraute, nicht empfangen hat, so kann nach meinem Dafürhalten (die Factur Koller's lautete auf 4 Leuchtkugeln Nr. 3 pr. 3—24) auch die Waare nicht ausgeantwortet werden. Wäre dies geschehen, so hätte vor Gericht der Glaube hervorgerufen werden können, daß das Packet doch bezahlt sei, da ja die auf jener Factur Koller's mit nachgenommenen Nrs. der Leuchtkugeln als Rest folgen.

Ich konnte somit, da es sich um die Forderung eines Betrages auf Koller'scher Factur handelte, füglich unter Koller's Namen die Fortsetzung nicht als Rest liefern.

Die Rackhorst'sche Buchh. durfte unter keiner Bedingung hierbei benachtheiligt werden, und schrieb ich daher unter Mittheilung der Angelegenheit, mit directer Post am 3. Febr. nach Osnabrück, und schon am 5. Febr. erbat die Rackhorst'sche Buchh. von mir

à Cond. 3 Leuchtkugeln, III. Bb., Nr. 5 u. f.

Diese am 8. Febr. hier eingegangene Fortsetzung wurde nun nicht unter Koller's, sondern am 9. Febr. in meinem Namen expedirt, und damit wöchentlich fortgefahren, bis der Proceß beendet war. Eine Zurückhaltung dieses Journals fand nie Statt und hat die Rackhorst'sche Buchh. auch keine Nr. als nicht empfangen reclamirt.

Herrn Koller fand ich bis hierber nicht theilhaftig, als ich ja auch die Rackhorst'sche Buchh. befriedigt fand, und hielt eine Mittheilung an denselben nicht für nothwendig.

Die Herren Barth & Schulze frugen erst hierauf bei mir an: Warum die Fortsetzung der Leuchtkugeln an die Rackhorst'sche Buchh. eingehalten werde, und antwortete auf demselben Zettel (von dem ich zwar keine Copie genommen), daß der Rackhorst'schen Buchh. Nichts eingehalten werde, nur könne die Fortsetzung nicht mit Koller's Namen folgen, sondern sie werde leihweise unter dem meinigen expedirt, bis der Proceß beendet sei.

Wenn aber Herr Schulze sagt, daß ich auf seine Anfrage die Zurückhaltung zugestanden und dieselbe sogar in Hrn. Koller's Namen geschähe, so ist dies eine Verwechslung der Begriffe, da jeder Unbefangene hier „Name“ mit „Firma“ gleichbedeutend halten wird; denn wenn Herr Schulze selbst zugestehet, daß ich ihm angezeigt, die Fortsetzung folge, von mir expedirt, so ist eine Zurückhaltung des Journals nicht vorhanden. Die Anfrage ist von mir nur verneinend beantwortet, wie ich es nach Thatsächlichkeit nicht anders konnte.

Herr Koller soll sich mißbilligend über die Zurückhaltung ausgesprochen haben und ist dies wohl erklärlich, wenn sich Hr. Schulze erlaubte, Unwahrheiten zu berichten. Doch selbst diese Mißbilligung glaube ich, von Hrn. Schulze mitgetheilt, nicht, da Hr. Koller ein solches Verfahren mir nicht zuschreiben kann. Ich ersuche vielmehr Hrn. Schulze, den Koller'schen Brief doch aefälligst wörtlich abdrucken lassen zu wollen, als wir dadurch gleichzeitig Hrn. Schulze's Gesinnungen über das gesammte Leipziger Buchhändler-Personal kennen lernen.

Wenn Hr. Schulze endlich eine andere, sicherstellendere Einrichtung dem Baarpaketwesen zu geben wünscht, so dürfte die ordnungsmäßige auch die sicherstellendste sein, wie ich, seine Lehre und Warnung beachtend, künftig Hrn. Schulze nur gegen sofortige Zahlung Baarpakete behändigen lasse.

Daß das Koller'sche Packet s. J. nicht bezahlt wurde, ist durch Koch's Eid constatirt, und kann mich auf eine weitere Debatte hierin, im Börsenblatte, so fern nicht unbedingt erforderlich, nicht einlassen. Wünscht dagegen Hr. Schulze diese Angelegenheit auszuspinnen, so möge er es vor Gericht thun, und ich werde diese Sache nach Recht und Pflicht unterstützen.

Endlich muß ich erklären, daß diese meine Erwiderung lediglich Hrn. Gustav Schulze, Associl der Firma: Barth & Schulze, berührt, seine Person allein hat den Proceß veranlaßt, und wenn ich hier und da die Firma Barth & Schulze erwähnte, so geschah dies nur, als die Firma B. u. S. die Aufforderung an mich erließ.

Leipzig, den 9. April 1849.

Theodor Thomas.

Erklärungen

zum Proceß wegen eines Baarpackets „zur Lehre und Warnung mitgetheilt.“

In Nr. 28 des Börsenblattes v. dies. J. geben H. Barth & Schulze einen Proceß wegen eines Baarpackets dem gesammten Buchhandel zum Besten, für dessen Veröffentlichung gewiß nicht nur die jetzige Generation des Buchhandels, sondern auch deren Enkel und Urenkel dankbar sein werden.

Hr. Gustav Eduard Schulze, Mitinhaber der Buchhandlung Barth & Schulze, hat mich in dem angeführten Aufsatz auf eine Art und Weise angegriffen, die nur zu deutlich zeigt, daß es ihm vor allen Dingen darauf ankommt, einen Schein des Rechts für sich zu gewinnen. Durch Entstellungen, Verdrehungen und Auslassungen glaubt er, daß es ihm gelungen sei, die Sache so darzulegen, daß jeder Unbefangene von der schreienden Ungerechtigkeit, die gegen ihn verübt worden, erfüllt sein muß. Durch ganz einfache, ungeschminkte Erzählung des Vorfalls will ich versuchen, Hrn. Schulze's Handlungsweise in das rechte Licht zu stellen.

Am 10. Jan. d. J. erhielt ich behufs des Incassos drei Baarpakete für Committenten der H. Barth & Schulze, nämlich: